

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Amtsgericht Kiel Zivilabteilung Deliusstraße 22-24 24114 Kiel

Mein Zeichen:∎	Ihr Zeichen: [xyz] Ihre Nachricht vom: [Datum]
	Meine Nachricht vom: [Datum]
	Telefon:

Datum 06.05.2021

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Namens des

Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

- Antragsteller -

beantrage ich, den Erlass einer einstweiligen Verfügung – wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung -, durch die dem



- Antragsgegner -

- aufgegeben wird, es zu unterlassen, entgeltlich für Dritte im Portal <u>www.impfen-sh.de</u> Impftermine zu buchen und sich hierbei einer selbstentwickelten Software zu bedienen, die den Eingabeprozess automatisiert und beschleunigt,
- 2. dem Antragsgegner für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 Euro anzudrohen, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu

sechs Monaten,

- 3. den Streitwert auf 3.000 € festzusetzen,
- 4. dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Der Unterlassungsanspruch findet seine Grundlage in §§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 303 b StGB sowie in analoger Anwendung des § 1004 BGB.

Das Land Schleswig-Holstein betreibt unter www.impfen-sh.de ein Buchungsportal für die Vergabe von Impfterminen für die Schutzimpfung gegen das Coronavirus Sars-CoV 2, dies in Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages aus der CoronalmpfVO des Bundes. Es werden an bestimmten Tagen, so auch am 6.5.2021 eine Vielzahl von Terminen freigegeben, auf die sich i.d.R. deutlich mehr Menschen, als aktuell nach der CoronalmpfVO berechtigt sind, anmelden. Die Termine sind daher sehr schnell ausgebucht. Gelegentlich kommt es zu Stornierungen. Die freiwerdenden Termine werden erneut angeboten und können ebenfalls unter www.impfen-sh.de gebucht werden Dies wird als gerichtsbekannt vorausgesetzt.

Sollte eine Glaubhaftmachung erforderlich sein, wird um gerichtlichen Hinweis gebeten. Aus der Freischaltung von Impfterminen am Nachmittag des heutigen Tages ergibt sich die Dringlichkeit für eine sofortige Entscheidung.

Über das ebay-Kleinanzeigen bietet der Antragsgegner unter der Überschrift "100 % Erfolg Impftermin-Buchung in Schleswig-Holstein Ich helfe" für 25 € die Buchung von Impfterminen an und beschreibt, dass er dies mit einer selbst entwickelten Software tut. Die Software simuliert den Eingabeprozess eines Menschen und erreicht eine konkurrenzlos schnelle Eingabegeschwindigkeit, so dass gerade freiwerdende Termine sofort wieder vergeben sind, nämlich an die Menschen, für die der Antragsgegner entgeltlich bucht Wir sehen den Tatbestand der Computersabotage gem. § 303 b StGB als erfüllt an. Damit sind auch die Voraussetzungen eines Verbotsgesetztes i.S.d § 823 Abs. 2 BGB gegeben.

Mit der Eingabe von Daten dritter Personen unter zur Hilfenahme seiner Software nimmt er Einfluss auf den Datenverarbeitungsprozeß und schädigt damit andere Personen, die wegen der Beschleunigung ihrer Eingabe von der Eingabe eigener Daten ausgeschlossen werden.

Gem. § 303 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist es bereits strafbar, eine Datenverarbeitung, die für einen anderen von wesentlicher Bedeutung ist, dadurch erheblich zu stören, dass Daten in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, eingegeben oder übermittelt werden. Hier besteht der Nachteil schon darin, dass andere Nutzer, die die Software und die Dienste nicht nutzen, nicht dran- und durchkommen.

Jede in Deutschland lebende Person hat nach Maßgabe der Verfügbarkeit einen Anspruch auf eine Schutzimpfung gegen Sars-CoV 2. Das Impfangebot ist für die Bürgerinnen und Bürger des Landes umsonst. Mit seiner Software umgeht der Antragsgegner dieses Prinzip. Je mehr Personen seine Dienste in Anspruch nehmen, desto mehr wird die Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger, unentgeltlich Termine zu buchen, reduziert. Die Zugangshürden werden höher, die ganze Terminbuchung durch solche Softwarelösungen und Dienstleistungen verliert ihren kostenfreien Charakter. Auch dies ist ein Nachteil, der durch seine Dateneingabe erzielt wird.

Wir haben am 4. Mai 2020 den Antragsgegner aufgefordert, es zu unterlassen, seine Dienste anzubieten.

Abschrift des Aufforderungsschreibens zur Glaubhaftmachung

Seine vor Absendung der Unterlassungsaufforderung unter https://www.ebay-kleinanzeigen.de/s-anzeige/100-erfolg-impftermin-buchung-in-schleswig-holstein-ich-helfe/1750656122-298-707?utm_source=mail&utm_campaign=socialbuttons&utm_medium=social&utm_content=app_ios ist mittlerweile entfernt.

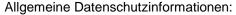
Allerdings hat er sich innerhalb der gesetzten Frist nicht zur Unterlassung gegenüber der Antragstellerin verpflichtet, so dass Wiederholungsgefahr besteht, was den Erlass einer einstweiligen Verfügung rechtfertigt. Sollte der Antragsgegner seine Pflicht zur Unterlassung anerkennen, wäre diese angesichts vorherigen außergerichtlichen Schweigen kein sofortiges Anerkenntnis.

Unter https://www.rtl.de/cms/it-experte-aus-kiel-bietet-impftermine-fuer-25-euro-bei-ebay-kleinanzeigen-an-4753401.html

wird das Geschäftsmodell vom Beschuldigten selbst geschildert. Zur Glaubhaftmachung des Geschäftsmodels und des sich aus dem Artikel ergebenden fehlenden Unrechtsbewusstseins, die die Wiederholungsgefahr indiziert, fügen wir eine Kopie des Artikels bei.

Die angeregte Höhe des Streitwertes hat die Höhe des Entgelts und die eigenen Angaben des Antragsgegners über die Anzahl seiner Buchungen für andere zum Ausgang genommen.

Sollte das Amtsgericht Kiel weiteren Vortrag oder weitere Glaubhaftmachung für erforderlich halten, wird um richterlichen Hinweis gebeten. Sollte das Amtsgericht Kiel den Erlass der einstweiligen Verfügung ablehnen wollen, wird ebenfalls um Hinweis vor Beschlussfassung gebeten, damit zügig eine Antragsrücknahme geprüft werden kann.



Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html